

**1. Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen abgegeben:**

<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	<b>Stellungnahme vom</b>
<b>Behörden und Verbände</b>		
1.1	Landratsamt Biberach	22.09.2025
1.2	Regionalverband Donau-Iller	04.08.2025
1.3	Regierungspräsidium Stuttgart: Landesamt für Denkmalpflege	05.08.2025
1.4	Handwerkskammer Ulm	22.08.2025
1.5	IHK Ulm	08.08.2025
<b>Versorgungsträger / Leitungsträger</b>		
1.6	Eisenbahn-Bundesamt	16.07.2025
1.7	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	15.07.2025
1.8	Vodafone West GmbH	15.08.2025
1.9	Deutsche Telekom Technik GmbH	01.08.2025
1.10	Thüga Energienetze GmbH	24.09.2025
<b>Nachbargemeinden</b>		
1.11	Stadt Aulendorf	25.08.2025

Bebauungsplan „Fa. Liebherr Erweiterung Nord-Ost, 1. Änderung“ Stadt Bad Schussenried

Auslegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB: 21.07.2025 – 25.08.2025, Verlängerung der Auslegung: 25.08.2025 – 26.09.2025

Behandlung der Stellungnahmen vom 12.01.2026

1.12	Stadt Bad Waldsee	12.08.2025
------	-------------------	------------

Bebauungsplan „Fa. Liebherr Erweiterung Nord-Ost, 1. Änderung“ Stadt Bad Schussenried  
Auslegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB: 21.07.2025 – 25.08.2025, Verlängerung der Auslegung: 25.08.2025 – 26.09.2025  
Behandlung der Stellungnahmen vom 12.01.2026

## **2. Eingänge im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung:**

Es sind keine Bedenken oder Anregungen von Seiten der Öffentlichkeit vorgebracht worden.

## 1. Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

	Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag der Verwaltung:
1.1	<p><b>Landratsamt Biberach</b></p> <p>Rollinstraße 9 88400 Biberach</p> <p>Aktenzeichen: 51-BLPV25/029 Schreiben vom 22.09.2025</p> <hr/> <p><b>I. Amt für Bauen und Naturschutz</b></p> <p><u>Baurecht</u> Der Flächennutzungsplan stellt im Bereich des Geltungsbereichs eine geplante gewerbliche Baufläche dar. Durch die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans „Fa. Liebherr Erweiterung Nord-Ost“ wird dieser weiterhin aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Die Festlegungen im Flächennutzungsplan bleiben demnach unberührt. Dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB wird Rechnung getragen.</p> <p><u>Allgemeines:</u> Die Satzung für den Bebauungsplan nach § 10 BauGB und die Satzung für die Örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO sind je als eigenständige Satzung mit eigenem Beschluss des Gemeinderates zu beschließen. Es sollten daher auch je eigene Satzungsschriftstücke für den Bebauungsplan nach § 10 BauGB und für die Örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO gefertigt werden. Andernfalls sollten im schriftlichen Teil die Satzungen je eindeutig als Satzung benannt werden. Im Textteil sind die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung entsprechend als solche zu kennzeichnen.</p> <p>Es wird auf die aktuelle Fassung des BauGB vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Umsetzung von Vorgaben der RL (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem BImSchG und dem WHG sowie für</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Änderung.</b></p> <p>Es werden keine Örtlichen Bauvorschriften festgesetzt.</p>

Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag der Verwaltung:
<p>Planverfahren nach dem BauGB und dem ROG, zur Änd. des WaStrG und zur Änd. des WindBG vom 12.8.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) hingewiesen.</p> <p>Nach § 4 a Abs. 3 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Es wird auf die entsprechenden Rechtsfolgen gem. §§ 214, 215 BauGB hingewiesen (beachtlicher Fehler). Zudem soll gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.</p> <p>Hinsichtlich der erforderlichen Einstellung in das Internet und das zentrale Internetportal des Landes wird auf das Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau vom 22.11.2018 hingewiesen.</p> <p>Im weiteren Verfahren ist das entsprechende Abwägungsprotokoll zu dieser Anhörung nach § 4 II BauGB vorzulegen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Änderung.</b></p> <p>Die Verfahrensschritte wurden, wie beschrieben, durchgeführt.</p> <p><b>Die Anregung wird berücksichtigt. Das Abwägungsprotokoll wird im weiteren Verfahren vorgelegt.</b></p>

Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag der Verwaltung:
<p><b>II. Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz</b> Gemäß DIN 18005 Ziffer 5.2.3 dürfen pauschale Ansätze als Flächenschallquelle nur dann verwendet werden, wenn die Art der unterzubringenden Anlagen nicht bekannt ist. Dies ist hier nicht der Fall. Daher ist der Lebensmitteldiscounter (Bebauungsplan Sennhof 1), der Bauservice und die Schreinerei detailliert mit den tatsächlichen Emissionsquellen zu betrachten. Weiterhin fehlt eine schalltechnische Betrachtung des Lebensmitteldiscounters auf dem Flurstück 589/14, da dieser ebenfalls auf das Gewerbegebiet Liebherr Erweiterung Nord-Ost einwirkt.</p> <p>Im Bereich des Bebauungsplans Sägmühleweg als auch östlich der Sägmühlestraße sollten Einwirkorte berücksichtigt werden, da in dieser Richtung ja auch Zusatzkontingente vergeben werden sollen. Weiterhin wäre es sicherlich sinnvoll auch in den nördlich gelegenen reinen Wohngebieten (Birket Nord und Ziegelberg) Einwirkorte festzulegen.</p> <p>Zur Beurteilung der Firma Liebherr Bestand wurden Annahmen aus dem Schallgutachten des Ing.büros Dr. Brenner vom 22.05.2008 übernommen. Aus der örtlichen Presse ist zu entnehmen, dass am Standort der Firma Liebherr derzeit größere Umstrukturierungen vorgesehen sind. Daher sollte die Firma Liebherr schriftlich bestätigen, dass die im Gutachten von 2008 angenommenen Annahmen auch zukünftig realistisch wären. Sollte dies so sein, fehlen im vorliegenden Gutachten dennoch Angaben zu Betriebszeiten, Beschreibung der Betriebsabläufe auch auf den Lagerplätzen, Innenpegel der Betriebsgebäude sowie Angaben zu den Fahrwegen der LKWs.</p> <p>In der schalltechnischen Untersuchung zum geplanten Bebauungsplan „Sennhof Ost“ vom 02.04.2024 wurden die Lärmkontingente des Bebauungsplans Liebherr Erweiterung Nord-Ost mit 56/41 db(A) angegeben. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso sich im vorliegenden Gutachten bei gleichen Eingabedaten höhere Lärmkontingente ergeben.</p> <p>Auch die Vergabe der Richtungssektoren kann nicht nachvollzogen werden. Die gewählten Richtungssektoren nutzen nach unserer Einschätzung nicht das volle Potenzial aus. Ggf. könnten weitere Sektoren in Richtung der bestehenden Fa. Liebherr aufgenommen werden, dafür sind wie oben bereits genannt zusätzliche Einwirkorte in dieser Richtung erforderlich.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die schalltechnische Untersuchung (Schallgutachten) wird angepasst.</b></p> <p>Die in der Stellungnahme aufgeführten Emissionsquellen werden ergänzt und in Abstimmung mit dem Landratsamt detaillierter betrachtet.</p> <p>Die Anregung betrifft nicht den vorliegenden Bebauungsplan.</p> <p>Die benannten fehlenden Angaben werden im Schallgutachten ergänzt. Das Schallgutachten wurde dabei eigenständig und unabhängig von den Aussagen des Gutachtens aus dem Jahr 2008 durchgeführt. Bereits vor dem Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans fanden Abstimmungen zwischen der Stadt Bad Schussenried und der Firma Liebherr Mischtechnik GmbH statt. Diese hat dem Bebauungsplanentwurf einschließlich der vorgesehenen Festsetzungen vor der Veröffentlichung im Rahmen der Auslegung zugestimmt. Auch nach der Überarbeitung des Schallgutachtens steht die Stadt weiterhin in engem Austausch mit der Firma Liebherr Mischtechnik GmbH, um deren Belange angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Die unterschiedlichen Lärmkontingente in diesem Schallgutachten sowie der Annahme im Bebauungsplanvorentwurf „Sennhof-Ost“ basieren auf unterschiedlichen Planungs- und Bearbeitungsständen. Bis zur Satzung beider Bebauungspläne werden die Inhalte nachvollziehbar angeglichen. Die Auswahl / Darstellung der Richtungssektoren wird rechnerisch nach optimaler Ausnutzung für das Gewerbe festgelegt.</p> <p>Die vorgenannten Anpassungen betreffen ausschließlich die immissionsschutzrechtliche Ausgestaltung der Nutzung und lassen die planungsrechtlich zulässige Art und das Maß der baulichen Nutzung unberührt.</p>


Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag der Verwaltung:
<p>Redaktionelle Fehler: Auf Seite 7 wird auf den Flächennutzungsplan der Stadt Bad Schussenried bezüglich der Gebietsausweisung verwiesen. Wir möchten darauf hinweisen, dass in einem Flächennutzungsplan keine Gebiete ausgewiesen werden. Lediglich in den ebenfalls genannten Bebauungsplänen ist eine rechtlich verbindliche Nutzung festgelegt.</p> <p>Auf Seite 9 wird der geplante Bebauungsplan Sennhof Ost als Gewerbegebiet bezeichnet. Hier sollen nach der uns bekannten Planung mehrere Nutzungen (u.a. WA) möglich gemacht werden. Zu diesem geplanten Bebauungsplan sollte ein Lageplan beigefügt werden, welche Nutzungen in welchen Teilflächen vorgesehen sind und im Gutachten entsprechend berücksichtigt werden.</p> <p>Darstellungsweise: Die Rasterlärmkarten sollten eindeutig beschriftet werden. Beispielsweise sind hier graue und braune Flächen eingezeichnet, ohne ersichtlich zu machen, um was es sich bei diesen Flächen handelt.</p> <p>Es kann im Gutachten nicht nachvollzogen werden, ob bei der Berechnung der Zusatzkontingente die Reflexion und die Abschirmung berücksichtigt worden ist. Nach unserer Einschätzung trifft die DIN 45691 bei der Berechnung der Zusatzkontingente keine Aussage zur Berücksichtigung von Abschirmung und Reflexion. Dies ist im Gutachten zu erläutern.</p> <p>In den Tabellen auf Seite 44 sind Immissionsorte 4-9 genannt. Es kann nicht nachvollzogen werden um welche Immissionsorte es sich handelt. Der Immissionsort 9 beispielsweise befindet sich im geplanten Wohngebiet</p> <p>Fehlende Unterlagen: Es wäre wünschenswert, wenn dem Gutachten nachfolgende Tabellen beigelegt werden: - Tabelle der gewählten Einwirkorte mit der zugeordneten Schutzbedürftigkeit - Tabelle zu den Eingabe-/Berechnungsdaten hinsichtlich jeder angesetzten Schallquelle - Tabelle mit Beurteilungspegel möglichst mit detaillierten Beiträgen der einzelnen Schallquellen - Anlagen mit Lageplänen bezüglich der modellierten Schallquellen inklusiv Legende der betrachteten Betriebe</p>	<p><b>Die Anregungen werden berücksichtigt. Die redaktionelle Änderung umgesetzt.</b></p> <p>Es wird jedoch darauf verwiesen, dass das Gutachten aufgrund der Berücksichtigung dieser Gesamtstellungnahme überarbeitet wird. Die redaktionellen Fehler werden somit nicht eins zu eins behoben, sondern in der Gesamtanpassung behoben. Seitenzahlen und Formulierungen können entsprechend variieren.</p>

	<b>Stellungnahme:</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verwaltung:</b>
	<p><b>III. Wasserwirtschaftsamt</b>  <u>Wasserversorgung</u>                      Es bestehen keine Einwendungen.  <u>Hinweis:</u>                      Für Erdwärmesonden bestehen aus Grundwasserschutzgründen Bohrtiefenbeschränkungen. Bei Bedarf können die möglichen Bohrtiefen beim Wasserwirtschaftsamt angefragt werden.                      Für erforderliche Wasserhaltungsmaßnahmen, ist rechtzeitig eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.</p> <p><u>Abwasser</u>                      Es bestehen keine Einwendungen.                      Behandlungsbedürftiges Abwasser ist grundsätzlich und vollständig an die öffentliche Kanalisation anzuschließen. Nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser soll nicht mit Schmutzwasser vermischt werden, sondern vollständig oder weitgehend im natürlichen Wasserkreislauf verbleiben (§55 Abs.2 WHG).</p> <p><u>Altlasten/Bodenschutz</u>                      Die Belange der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde sind nicht betroffen.</p> <p><u>Fließgewässer</u>                      Es bestehen keine Einwendungen gegenüber der Änderung des Bebauungsplans.</p> <p><u>Industrie und Gewerbe</u>                      Es bestehen keine Einwendungen zum Bebauungsplanverfahren.                      Die Stellungnahme erfolgt im Rahmen der Anhörung zum Baugesuch.</p> <p><b>IV. Landwirtschaftsamt</b>                      Durch die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans in diesem Bereich aufgrund Festsetzung von Kontingenten für die Lärmemission werden landwirtschaftliche Interessen nicht berührt. Das Landwirtschaftsamt sieht aus landwirtschaftlicher Sicht keine Probleme durch die geplante Änderung des Bebauungsplans.</p>	<p><b>Es bestehen keine Einwände.</b></p> <p><b>Es bestehen keine Einwände.</b></p> <p><b>Es besteht keine Betroffenheit.</b></p> <p><b>Es bestehen keine Einwände.</b></p> <p><b>Es bestehen keine Einwände.</b></p> <p><b>Es bestehen keine Einwände.</b></p>

	<b>Stellungnahme:</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verwaltung:</b>
	<p><b>V. Straßenamt:</b>                      Das Plangebiet befindet sich außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt von Bad Schussenried an der Aulendorfer Straße (Stadtstraße) und ca. 150 m südwestlich der Landesstraße L 275. Für die straßenrechtlichen und straßenbaulichen Belange der Aulendorfer Straße ist als Straßenbaulastträger die Stadt Bad Schussenried zuständig. Für die Landesstraße L 275 obliegt die Zuständigkeit beim Regierungspräsidium Tübingen. Die Belange des Straßenamtes sind nicht betroffen.</p> <p><b>VI. Verkehrsamt – Straßenverkehrsbehörde</b>                      Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Fa. Liebherr Erweiterung Nord-Ost“ umfasst ein Gewerbegebiet sowie Stell- und Lagerflächen. Das Plangebiet wird zum Zeitpunkt der aktuellen Planaufstellung als Lagerfläche genutzt.</p> <p>Gem. der mit dem Vorhaben vorgelegten Unterlagen wird die o. g. Änderung aufgrund der unmittelbaren Nähe zur geplanten Wohnnutzung im Plangebiet „Sennhof-Ost“ vorgenommen, da aus der bestehenden gewerblichen Nutzung heraus schalltechnisch unzumutbare Belastungen entstehen könnten. Die Änderung solle gesunde Wohnverhältnisse sicherstellen.</p> <p>Seitens der Straßenverkehrsbehörde bestehen grds. keine Bedenken bzgl. des Vorhabens. Wie der Begründung zur Änderung des Bebauungsplans entnommen werden kann, sind Belange des Personen- und Güterverkehrs sowie der Mobilität der Bevölkerung von der Änderung nicht betroffen. Außerdem können dem Immissionsgutachten keine verkehrlichen Auffälligkeiten entnommen werden.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass eine Abstimmung mit den Straßenbaulastträgern erfolgt. Sofern eine Verkehrszunahme im Zusammenhang mit dem Plangebiet zu erwarten ist, ist die Straßenverkehrsbehörde neben den Straßenbaulastträgern frühzeitig einzubeziehen.</p>	<p><b>Es sind keine Belange betroffen.</b></p> <p><b>Es bestehen keine Bedenken.</b></p>


	<b>Stellungnahme:</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verwaltung:</b>
	<b>VII. Vermessungsamt</b> Aus Sicht des Liegenschaftskatasters gibt es keine Bedenken.	<b>Es bestehen keine Bedenken.</b>


	<b>Stellungnahme:</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verwaltung:</b>
	<p><b>VIII. Amt für Brand- und Katastrophenschutz</b>                      Gegen die die Maßnahme bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, wenn die nachfolgend beschriebenen Punkte eingehalten sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Anfahrt von 16 t schweren Feuerwehrfahrzeugen zu den einzelnen Objekten ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Bei Gebäuden, die von einer öffentlichen Straße entfernt liegen, müssen zu den entsprechenden Grundstückstellen mindestens 3,00 m breite und 3,50 m hohe Zufahrten vorhanden sein. Die Durchfahrten müssen 3,50 m breit sein, wenn diese auf einer Länge von mehr als 12 m beidseitig baulich begrenzt werden.                      Weitere Anforderungen an die Zufahrten und Aufstellflächen richten sich nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV-Feuerwehrlflächen) in der jeweils gültigen Fassung.</li> <li>2. Der Abstand der in den Straßen einzubauenden Hydranten soll unter Verwendung von Hinweisschildern nach DIN 4066 maximal 150 m voneinander betragen.</li> <li>3. Notwendige Überflur-Fallmantelhydranten (DIN 3222 NW 100) werden, falls erforderlich, im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren gefordert.</li> <li>4. Für den Brandschutz notwendige Unterflurhydranten sind in der Ausführung DIN EN 14339 auszuführen.</li> <li>5. Die Mindestwasserlieferung für Löschwasser hat in den reinen Wohngebieten mindestens 800 l/min. zu betragen. Der Fließdruck hat hierbei 2 bar aufzuweisen.</li> <li>6. Die Mindestwasserlieferung für Löschwasser hat in den Gewerbe- und Mischgebieten mindestens 1600 l/min. zu betragen. Bei Industriegebäuden mit Brandabschnittsflächen &gt; 2500 m², welche nach der IndBauRL beurteilt und geplant werden, kann die Mindestlieferung für Löschwasser auf bis zu 3200 l/min. notwendig werden. Der Fließdruck hat hierbei 2 bar aufzuweisen.</li> </ol>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Änderung.</b></p> <p>Die Festsetzungen dieses Bebauungsplans umfassen nur Maßnahmen zum Lärmschutz.                      Alle anderen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans bleiben entsprechend unberührt.</p>

	<b>Stellungnahme:</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verwaltung:</b>
	<p><b>IX. Flurneuordnungsamt</b>                      Es ist kein Verfahren nach dem FlurbG betroffen. Es werden keine Einwendungen vorgebracht.</p>	<p><b>Es bestehen keine Einwendungen.</b></p>
<p><b>1.2</b></p>	<p><b>Regional-Verband Donau-Iller</b>                      Schwambergerstr. 35                      89073 Ulm</p> <p>Schreiben vom: 04.08.2025</p> <hr/> <p><b>Bebauungsplan "Fa. Liebherr Erweiterung Nord-Ost, 1. Änderung", Bad Schussenried</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>regionalplanerische Belange sind durch die o. g. Bauleitplanung nicht berührt. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>                      Martin Samain                      stv. Verbandsdirektor</p> <p><i>Mehrfertigung zur Kenntnisnahme per E-Mail</i>                      - Regierungspräsidium Tübingen,                      Höhere Raumordnungsbehörde</p>	<p><b>Es bestehen keine Einwände.</b></p>

	<b>Stellungnahme:</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verwaltung:</b>
<b>1.3</b>	<p><b>Regierungspräsidium Stuttgart</b>                      Landesamt für Denkmalpflege</p> <p>Alexanderstraße 48                      2072 Tübingen</p> <p>Geschäftszeichen: RPS83-1-255-24/278/2</p> <p>Schreiben vom: 05.08.2025</p> <hr/> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung des Landesamts für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im oben genannten Verfahren.</p> <p>Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet.</p>	<p><b>Es bestehen keine Bedenken.</b></p>



	<b>Stellungnahme:</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verwaltung:</b>
	<p>Um die Betroffenheit der Denkmalpflege schnellstmöglich prüfen zu können, bitten wir zukünftig (neben der Bereitstellung als pdf-Datei) um die Zusendung des Planungsgebietes als Vektordaten im Shape-Format (.shp, .shx, .dbf, .prj).</p> <p>Wir würden Sie diesbezüglich um eine Bereitstellung der Shapes im Koordinatenreferenzsystem EPSG:25832 UTM 32N bitten sowie um möglichst korrekte Geometrien (keine Selbstüberschneidungen oder Überlappungen) im Geometrietyp Polygon oder Multipolygon.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p><b>1.4</b></p>	<p><b>Handwerkskammer Ulm</b></p> <p>Olgastraße 72 89073 Ulm</p> <p>Aktenzeichen: BLP25zvi3579 / mdr Schreiben vom: 22.08.2025</p> <hr/> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Emel Zvizdic Dipl.-Ing. Arch. Technische Beratung</p>	<p><b>Es bestehen keine Bedenken.</b></p>

	<b>Stellungnahme:</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verwaltung:</b>
1.5	<p><b>IHK Ulm</b></p> <p>Olgastraße 95-101 89073 Ulm</p> <p>Schreiben vom: 08.08.2025</p> <hr/> <p>Sehr geehrte Frau Hübschmann,                  die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des o.g. <b>Bebauungsplans</b> auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen folgende Anregungen vorzubringen.</p> <p>Auch wenn die Firma Liebherr ihre von der Einschränkung durch die nachträgliche Festlegung von Emissionskontingenten betroffenen Grundstücke weiter wie bislang nutzen kann, ist sie doch in der künftigen Weiterentwicklung ihrer Grundstücke eingeschränkt. Eine an ein bestehendes Industriegebiet heranrückende Wohnbebauung sollte durch angemessene Lärmschutzmaßnahmen geschützt werden und nicht durch die Behinderung der Entwicklung von Industriestandorten. Wir hoffen, dass Sie das vorgehen mit der Firma Liebherr abgestimmt haben und ihr bei künftigen Erweiterungswünschen, die nicht mehr auf den Grundstücken der Liebherr-Erweiterung Nord möglich sind, entgegenkommen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Philip Reimers</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Änderung.</b></p> <p>Die Stadt Bad Schussenried war mit der Firma Liebherr Mischtechnik GmbH Mischtechnik GmbH bereits vor Aufstellungsbeschluss dieses Bebauungsplans im Austausch. Zudem wurde vor Veröffentlichung der Entwurfsunterlagen die Zustimmung der Firma Liebherr Mischtechnik GmbH zu den konkreten Festsetzungen eingeholt. Die zu erwartenden immissionsschutzrechtlichen Einschränkungen der Emissionsabstrahlung auf dieser Teilfläche des Betriebsgeländes ist der Firma Liebherr Mischtechnik GmbH entsprechend bekannt. Die städtebauliche Grundkonzeption des Gewerbegebiets bleibt hiervon unberührt.</p> <p>Es wird ausdrücklich <u>nicht</u> angestrebt, die Firma in ihrer grundsätzlichen Gesamtentwicklung am Standort Bad Schussenried einzuschränken. Vielmehr wird durch die Festsetzung von Maßnahmen zum Lärmschutz planerische Klarheit für etwaige Entwicklungsabsichten definiert. Es bestehen somit keine Bedenken, dass die Belange der Firma Liebherr Mischtechnik GmbH nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Die Stadt und die Firma sind weiterhin aktiv im Austausch.</p>

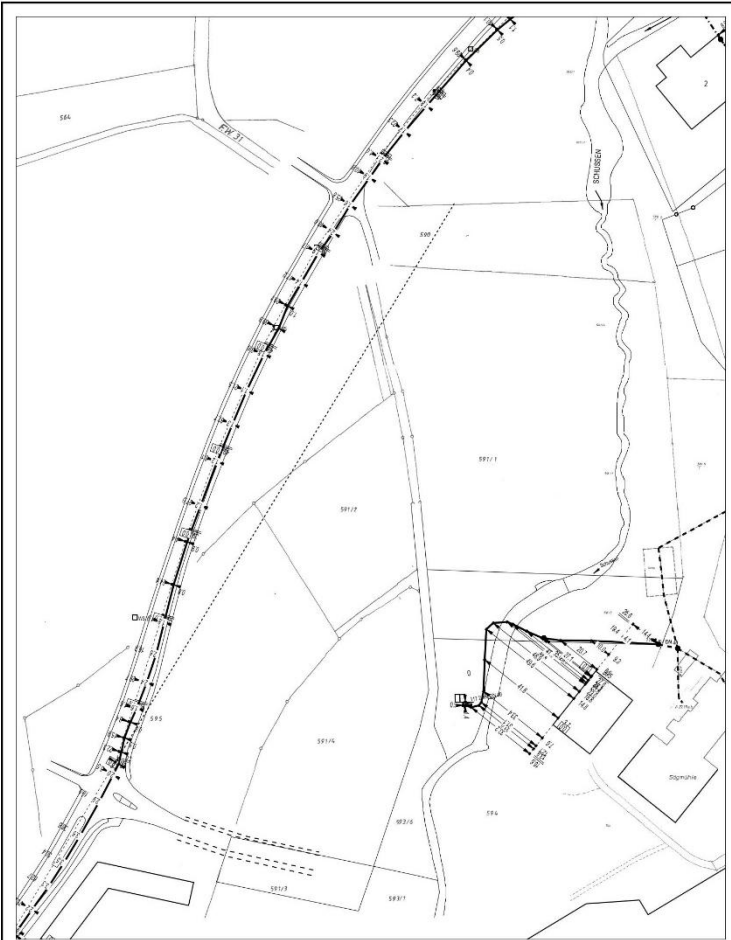
	<b>Stellungnahme:</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verwaltung:</b>
<b>1.6</b>	<p><b>Eisenbahn-Bundesamt</b></p> <p>Südenstraße 44 76135 Karlsruhe</p> <p>Schreiben vom: 16.07.2025</p> <hr/> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Ihr Schreiben ist am 14.07.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken.</p>	<p><b>Es bestehen keine Bedenken.</b></p>

	<b>Stellungnahme:</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verwaltung:</b>
<b>1.7</b>	<p><b>Deutsche Bahn AG, DB Immobilien</b></p> <p>Gutschstaße. 6 76137 Karlsruhe</p> <p>Schreiben vom: 15.07.2025</p> <hr/> <p>Sehr geehrte Frau Hübschmann,</p> <p>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station &amp; Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren:</p> <p>Bitte beachten Sie: Ab 1. Januar 2024 wurden die DB Netz AG und die DB Station &amp; Service AG in eine neue Gesellschaft zusammengeführt: die DB InfraGO AG. Die alten Firmenbezeichnungen (DB Netz AG / DB Station &amp; Service AG) sind zum Jahreswechsel erloschen. Weitere Informationen finden Sie hier: <a href="http://www.dbinfra.go.com/">http://www.dbinfra.go.com/</a></p> <p>Durch die Änderung des Bebauungsplans werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.</p> <p>Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.</p>	<p><b>Es bestehen keine Bedenken.</b></p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

	<b>Stellungnahme:</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verwaltung:</b>
<b>1.8</b>	<p><b>Vodafone West GmbH</b> Ferdinand -Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf</p> <p>Vorgangsnummer: OEG-31485</p> <p>Schreiben vom: 15.08.2025</p> <hr/> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. I Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlag ist unsererseits derzeit nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p><b>Bitte beachten Sie:</b> Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach geht weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Vodafone West GmbH Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</p>	<p><b>Es bestehen keine Einwände.</b></p>

	<b>Stellungnahme:</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verwaltung:</b>
<b>1.9</b>	<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b></p> <p>Adolf-Kolping-Str. 2-4 78166 Donaueschingen</p> <p>Schreiben vom: 01.08.2025</p> <hr/> <p>Sehr geehrte Frau Hübschmann,</p> <p>wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan „Fa. Liebherr Erweiterung Nord-Ost, 1. Änderung“ in Bad Schussenried.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf Folgendes hinweisen:</p> <p>Im Planbereich befinden sich am Rand Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigelegtem Plan ersichtlich wird.</p>	<p><b>Es bestehen keine Einwände.</b></p>

Bebauungsplan „Fa. Liebherr Erweiterung Nord-Ost, 1. Änderung“ Stadt Bad Schussenried  
 Auslegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB: 21.07.2025 – 25.08.2025, Verlängerung der Auslegung: 25.08.2025 – 26.09.2025  
 Behandlung der Stellungnahmen vom 12.01.2026



AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Südwest				
PTI	Donaueschlingen				
ONB	Bad Schussenried	AsB	1	Sicht	Lageplan
Bemerkung:		VaB			
		Name	Jährendt. Frank PTI 32	Maßstab	1:1250
		Datum	01.08.2025	Blatt	1

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	<b>Stellungnahme:</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verwaltung:</b>
	<p>Zur Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und eventuell auch außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Die Telekom prüft nach Ankündigung der Erschließung den Ausbau dieses Neubaugebietes und orientiert sich beim Ausbau an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet auch, dass wir, wo bereits eine Infrastruktur eines weiteren Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichten.</p> <p>Für einen möglichen Ausbau eines Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen weiterer Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, jedoch <b>mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden</b>. Sollte eine rechtzeitige Benachrichtigung nicht erfolgen, kann ein Ausbaubeschluss oder eine Erstellung der Projektierung zum Baustart nicht garantiert werden.</p>	<p><b>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p><b>1.10</b></p>	<p><b>Thüga Energienetze GmbH</b>                  Industriestraße 7                  78224 Singen</p> <p>Schreiben vom: 24.09.2025</p> <hr/> <p>Guten Tag Sabine Hübschmann,                  vielen Dank für Ihre E-Mail vom 6. August 2025.</p> <p>Gerne teilen wir Ihnen mit, dass von unserer Seite keine Einwände gegen die geplante Bebauung bestehen.</p> <p>Bei Fragen sind wir gerne für Sie da.</p>	<p><b>Es bestehen keine Einwände.</b></p>

	<b>Stellungnahme:</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verwaltung:</b>
<b>1.11</b>	<p><b>Stadt Aulendorf</b>                      Hauptstraße 35                      88326 Aulendorf</p> <p>Schreiben vom: 25.08.2025</p> <hr/> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Stadt Aulendorf hat keine Bedenken gegen den BP „Fa. Liebherr Erweiterung Nord-Ost, 1. Änderung der Stadt Bad Schussenried.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Tina Schumacher</p>	<p><b>Es bestehen keine Bedenken.</b></p>
<b>1.12</b>	<p><b>Stadt Bad Waldsee</b>                      Hauptstraße 29                      88339 Bad Waldsee</p> <p>Schreiben vom: 12.08.2025</p> <hr/> <p>Sehr geehrte Frau Hübschmann,</p> <p>die Stadt Bad Waldsee erhebt keine Einwendungen gegen das Vorhaben „Fa. Liebherr Erweiterung Nord-Ost, 1. Änderung“.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p><b>Marina Gehweiler</b>                      Abteilungsleitung Stadtplanung</p>	

Bebauungsplan „Fa. Liebherr Erweiterung Nord-Ost, 1. Änderung“ Stadt Bad Schussenried  
Auslegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB: 21.07.2025 – 25.08.2025, Verlängerung der Auslegung: 25.08.2025 – 26.09.2025  
Behandlung der Stellungnahmen vom 12.01.2026

Aufgestellt:

Pfullingen, 12.01.2026  
citiplan GmbH